

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt  
am Wörthersee

Datum	27. März 2024
Zahl	10-JAG-2859/5-2024 (004)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	MMag. Renate Scherling
Telefon	050 536 11401
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Kärntner Almschutzgebietsverordnung;**  
Begutachtung und Anhörung - § 3 Abs.2 K-AWSG;  
Grundeigentümer;  
Schreiben an die betroffenen Gemeinden;

Die Abteilung 10-Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum führt derzeit das Begutachtungs- und Anhörungsverfahren betreffend die **Kärntner Alm- und Weideschutzgebietsverordnung** durch.

### § 3 Abs.1 des *Begutachtungsentwurfes des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes –K-AWSG*

(siehe: [aktuelle Begutachtungen von Landesgesetzen - Land Kärnten \(ktn.gv.at\)](https://www.ktn.gv.at/aktuelle-begutachtungen-von-landesgesetzen-land-karnten) )

Um unter Beachtung der Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 1 K-AWSG erhebliche Schäden in der Tierhaltung und an Kulturen, die Wölfe verursachen können, zu verhüten, **hat die Landesregierung bewirtschaftete Almen mit Verordnung als Gebiete festzulegen**, in denen – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (**Almschutzgebiete**). Dabei ist auf eine zeitgemäße und auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung der Almen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 3 Abs.2 leg.cit. ist, vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, der Entwurf samt einer Begründung und einem Übersichtsplan durch das Amt der Landesregierung vier Wochen zur allgemeinen Einsicht und zur Einsicht durch Umweltorganisationen gemäß § 54c K-JG zu veröffentlichen. Eigentümer von Grundstücken, die in das geplante Almschutzgebiet einbezogen werden, der Landesjagdbeirat, die Kärntner Jägerschaft und die Landwirtschaftskammer sind von dieser Veröffentlichung nach Möglichkeit zu verständigen und darüber zu informieren, eine Stellungnahme abzugeben zu können.

Ist nach Abs. 1 ein Almschutzgebiet ausgewiesen, so begründet dies für die Dauer der Ausweisung die gesetzliche Vermutung, dass in diesem Gebiet – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind. Dies gilt auch in Fällen gemäß § 51 Abs. 4a und § 52 Abs. 2a K-JG (§ 3 Abs.4 leg.cit.)

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur *Kärntner Alm- und Weideschutzgebietsverordnung* gemäß § 3 Abs. 2 des K-AWSG, ist auch die Einbeziehung von Eigentümern von Grundstücken, die im geplanten Almschutzgebiet liegen, vorgesehen.

Aus diesem Grunde werden daher in der Anlage

- ✓ der **Begutachtungsentwurf** der Verordnung der Landesregierung, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (**Kärntner Almschutzgebietsverordnung**) **samt Anlage**

- ✓ der **Begutachtungsentwurf der Erläuterungen zur Kärntner Almschutzgebietsverordnung** sowie
- ✓ der **Link zum Übersichtsplan der Almschutzgebiete Kärnten Begutachtungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 K-AWSG**
- ✓ <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/Publikationen/Almschutzgebiete%20K%c3%a4rnten%20-%20%c3%9cbersichtsplan%20-%20Begutachtungsentwurf>  
*Almschutzgebiete Kärnten – Übersichtsplan - Begutachtungsentwurf*

mit folgenden **Aufträgen an die Gemeinde** übermittelt:

1. **Umgehende Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes der Kärntner Almschutzgebietsverordnung samt Anlage und Erläuterungen und des/der die do. Gemeinde betreffenden Übersichtsplanes/Übersichtspläne des/der Almschutzgebiete/s durch Anschlag dieser Dokumente auf der do. Amtstafel - bis zum 24. April 2024**  
*(Zur Veröffentlichung des/der für die Gemeinde Bezug habenden Übersichtsplanes/Übersichtspläne ist es erforderlich, dass sich Gemeinde diesen/diese Übersichtsplan/Übersichtspläne über den oa. Link heraussucht und die jeweilige Seite/en in Farbe ausdruckt und an der Amtstafel aushängt.  
Zur Anlage der Kärntner Almschutzgebietsverordnung: Hier ist der Aushang der nur die do. Gemeinde betreffenden Almen ausreichend).*
2. Bei der Veröffentlichung nach 1. wäre
  - a) folgender **Hinweis** anzubringen:

„Eigentümer von Grundstücken, die in geplante Almschutzgebiete einbezogen werden haben die Möglichkeit **bis 24. April 2024** eine Stellungnahme an die Abteilung 10 – Land –und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, [abt10.agrarrecht@ktn.gv.at](mailto:abt10.agrarrecht@ktn.gv.at), abzugeben.

- b) Auf dem *Begutachtungsentwurf der Kärntner Almschutzgebietsverordnung* ist von der Gemeinde darüber hinaus **der Tag des Anschlages an und der Tag der Abnahme von der Amtstafel zu vermerken.**  
Der angeschlagene Begutachtungsentwurf ist - nach Ablauf der vierwöchigen Frist - umgehend, mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk - per E-Mail der Abteilung 10 – Land –und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, [abt10.agrarrecht@ktn.gv.at](mailto:abt10.agrarrecht@ktn.gv.at) zu übermitteln.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe im gegenständlichen Verfahren betreffend die *Kärntner Almschutzgebietsverordnung!*

#### **Anlagen**

- *Begutachtungsentwurf der Kärntner Almschutzgebietsverordnung samt Anlage*
- *Erläuterungen*

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Scherling MA.

**Ergeht an:**  
**Alle betroffenen Gemeinden (80)**  
**Per E-Mail**

